

# **Satzung über die Festsetzung von Beiträgen für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Heusweiler**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsblatt S. 1254) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 02. September 2008 (Amtsblatt S. 1398) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **12. Dezember 2019** nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Beitragspflichtiger Tatbestand, Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heusweiler erhebt für die Benutzung ihrer Kinderbetreuenden Einrichtungen
  - Kindertagesstätte Holz
  - Kindertagesstätte Kutzhof
  - Kindertagesstätte Heusweiler (Kleine Leute Haus)
  - Kindertagesstätte Wahlschied (Spatzennest)
  - Kindertagesstätte Lummerschied (Lummerland) (ab 01.10.2019)

Beiträge von den Personensorgeberechtigten.

- (2) Haben die Personensorgeberechtigten verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist derjenige beitragspflichtig, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **§ 2**

### **Entstehen und Dauer der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in eine gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich für den vollen Kalendermonat erhoben. Zusätzlich wird in allen Einrichtungen für die in der Tagesstätte angemeldeten Kinder ein gesonderter Beitrag für das Mittagessen erhoben.
- (3) Die Beiträge sind in gleichen Monatsraten, jeweils zum 15. des Monats an die Gemeindekasse Heusweiler zu überweisen oder werden sofern eine Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt von der Gemeindekasse eingezogen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Auch bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsangebotes (z.B. durch Krankheit, Schließtage oder sonstige Fehlzeiten) besteht gemäß Vertrag für die Personensorgeberechtigten die volle Zahlungsverpflichtung. Erstattungen können nicht gewährt werden. Mit dem Vertrag über einen Betreuungsumfang von mehr als 6,5 Stunden verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme eines vollwertigen warmen Mittagessens für das Kind.

Der Träger behält sich jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankenhausaufenthalte oder Kuraufenthalte über eine Zeitdauer von 6 Wochen, Streik des Personals) eine Entscheidung über eine Beitragsermäßigung vor.

### **§ 3 Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beiträge sind so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes rechtswirksam ist, längstens bis zur anderweitigen Vergabe des Platzes.
- (2) Wird der Beitrag für eine Kinderbetreuende Einrichtung länger als 2 Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung nach Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gewährt wurde, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat der Bekanntgabe des Ausschlusses.

### **§ 4 Freistellung von der Beitragspflicht**

Familien mit geringem Einkommen ist unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 4 des Achten Sozialgesetzbuches der Beitrag zu erlassen. Entsprechende Anträge sind beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen.

### **§ 5 Höhe der Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge für die einzelnen Einrichtungen ergibt sich aus der Anlage 1.

### **§ 6 In Kraft treten**

Die Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2019 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung von Beiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heusweiler in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Heusweiler, den 13.12.2019

Gemeinde Heusweiler  
Thomas Redelberger  
Bürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG)